AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE
UND VETERINÄRWESEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Informationsveranstaltung Alpwirtschaft

6. April 2016, Schulungsraum ABS, Vaduz

Informationen zum Entwurf der Sömmerungsverordnung 2016

Dr. Peter Malin

LIECHTENSTEIN

7 Punkte neu/geändert

1. Definition „Mutterkuh“
2. Herkunftsbetrieb: Nur zahme Tiere auf die Alpe!
3. Alpvogt: Zusammenarbeit mit ALKVW auch zum Schutz von Menschen
4. Alpvogt auch für Tierhaltung verantwortlich
5. Alpung von Mutterkühen wie vorgestellt
6. Bestimmungen zu Transportvorschriften ergänzt: Heli/Viehtrieb
7. Anforderungen an Sömmerung in Vorarlberg

LIECHTENSTEIN

Definition «Mutterkuh»

Art. 3 Abs. 1 Bst. o

«Eine Kuh, die nicht gemolken und deren Milch nicht vermarktet wird, sondern die nur ihr Kalb aufzieht. Die Mutterkuhhaltung ist eine Form der Fleischproduktion.»

LIECHTENSTEIN

Zusätzliche Pflicht des Herkunftsbetriebes

Art. 5 Abs. 4

«Die Tierhalter stellen sicher, dass ausschliesslich zahme Tiere mit einwandfreiem Charakter auf Alpen aufgetrieben werden. Tiere, die in der Vergangenheit aggressives Verhalten gegenüber Menschen gezeigt haben, dürfen nicht gesömmert werden.»

LIECHTENSTEIN

Zusätzliche Pflicht des Alpvogts

Art. 10 Abs. 2

«Er hat bei allen Massnahmen, die zur Vermeidung einer drohenden Gefahr für den Tierbestand, die Lebensmittelproduktion oder für Menschen notwendig sind, mit dem ALKVW zusammenzuarbeiten.»

LIECHTENSTEIN

Alpvogt für Tierhaltung verantwortlich

Art. 13 Abs. 1

«Mit dem Eintreffen der Tiere auf dem Sömmerungsbetrieb bzw. der Sömmerungsweide gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis in Belangen des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Tiergesundheit auf den Alpvogt über.»

LIECHTENSTEIN

Alpung von Mutterkühen

Art. 14

<u>wie vorgestellt</u>

LIECHTENSTEIN

Transportvorschriften

Art. 15 Abs. 4

«Von einem Helikopter dürfen verletzte oder kranke Tiere nur abtransportiert werden, wenn vorgängig ein Tierarzt konsultiert wurde. Dieser entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen ein Lebendtransport in Frage kommt.»

LIECHTENSTEIN

Viehtrieb

Art. 15 Abs. 6

«Am Viehtrieb zur Alpauf- und –Abfahrt dürfen nur gesunde und solche Tiere teilnehmen, die der damit verbundenen Belastung gewachsen sind. Unnötiges Überanstrengen von Tieren ist verboten. Bei länger dauerndem Viehtrieb ist für ausreichende Tränke zu sorgen. Die Bestimmungen der Strassenverkehrs-gesetzgebung bleiben vorbehalten.»

LIECHTENSTEIN

Anforderungen an Sömmerungsbetriebe in Vorarlberg

Art. 20

- Registrierungspflicht auf österr. Tierverkehrsdatenbank
- Lebensmittelbetriebe müssen bei der zuständigen Behörde registriert, nötigenfalls zugelassen werden

LIECHTENSTEIN

Grenzüberschreitender Verkehr

Art. 21

- Rechtzeitige Information der Grenzkontrollstellen
- Tiere in Vorarlberg stehen unter zolltechnischer Kontrolle
- Grenzübertritt nur mit Zeugnis
- Änderungen des Tierbestands meldepflichtig an TVD

LIECHTENSTEIN

Grenzweidegang

Art. 22

- Untersuchungspflicht vor der Hin- bzw. Rückreise
- Vereinfachung unter günstigen Bedingungen möglich
- Meldepflicht des Tierverkehrs durch den Tierhalter

LIECHTENSTEIN

Alpauffahrt Vorarlberg

- BVD-Ag – negativ
- Besamungsdatum auf dem Zeugnis oder «nicht trächtig»
- Schutzimpfung gegen Blauzungenkrankheit
- Weitere Auflagen möglich

LIECHTENSTEIN

Rückführung nach FL

Art. 24, 27

- IBR-Untersuchung
- BVD-AK – Untersuchung (nur trächtige)
- Tb-Untersuchung
- Verbringungssperre bis zur negativen Tb-Untersuchung
- Bei Verdacht oder Reagent -> Massnahmen
- Vorbehalt weiterer Massnahmen
- Kein Anspruch auf Tierentschädigung

LIECHTENSTEIN